



STADT HERDECKE
Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung (Höchstbetragssatzung) der Stadt Herdecke für das Jahr 2016

Aufgrund der §§ 7, 41 und 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herdecke mit Beschluss von 03.12.2015 folgende Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung erlassen:

§ 1

Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

29.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Herdecke in seiner Sitzung vom 03.12.2015 beschlossene Höchstbetragsatzung vom 03.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der gegenwärtig geltenden Fassung kann gemäß § 7 Absatz 7 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die erforderliche Genehmigung fehlt
- b) die ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herdecke vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herdecke, den 04.12.2015

Die Bürgermeisterin

gez.

Dr. Strauss-Köster